

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes und zur Änderung des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses

A. Problem

Die eingeschränkte Unterrichtungspflicht der Bundesregierung und die bisherigen Befugnisse der Parlamentarischen Kontrollkommission haben sich für die Kontrolle der Nachrichtendienste als unzureichend erwiesen.

Der Schutz postalischer Sendungen der Mitglieder des Deutschen Bundestages und Parlamente der Länder vor der Einbeziehung in G 10-Maßnahmen, die gegen Dritte gerichtet sind, bedarf der gesetzlichen Regelung.

B. Lösung

Ergänzung des Gesetzes über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes um

- eine umfassende Unterrichtungspflicht der Bundesregierung über alle Vorgänge von besonderer Bedeutung,
- die Mitberatung der Wirtschaftspläne der Dienste durch die Kommission sowie die Unterrichtung durch die Bundesregierung über deren Vollzug,
- die Bewertung aktueller Vorgänge durch Mitglieder der Kommission nach vorheriger Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder,
- die Berichterstattung der Kommission an den Deutschen Bundestag über die ausgeübte Kontrolltätigkeit.

Das Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz wird um eine Schutzvorschrift ergänzt.

C. Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

D. Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes und zur Änderung des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes vom 11. April 1978 (BGBl. I S. 453) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 entfällt.

b) Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Die Kontrolle der Durchführung des Gesetzes zu Artikel 10 des Grundgesetzes bleibt den auf Grund von Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes vom Deutschen Bundestag bestellten Organen und Hilfsorganen vorbehalten.“

2. § 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 2

(1) Die Bundesregierung unterrichtet die Parlamentarische Kontrollkommission umfassend über die allgemeine Tätigkeit der in § 1 Abs. 1 genannten Behörden und über alle Vorgänge von besonderer Bedeutung. Die Entwürfe der jährlichen Wirtschaftspläne der Dienste werden der Kommission zur Mitberatung überwiesen. Die Bundesregierung unterrichtet die Kommission über den Vollzug der Wirtschaftspläne im Haushaltsjahr.

(2) Die Bundesregierung kann die Unterrichtung über einzelne Vorgänge nur verweigern, wenn dies aus zwingenden Gründen des Nachrichtenzuganges notwendig ist. Lehnt die Bundesregierung unter Berufung auf Satz 1 eine Unterrichtung ab, so hat der für den betroffenen Nachrichtendienst zuständige Bundesminister (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BVerfSchG, § 1 Abs. 1 Satz 1 MADG) und soweit der Bundesnachrichtendienst betroffen ist, der Chef des Bundeskanzleramtes (§ 1 Abs. 1 Satz 1

BNDG) dies der Parlamentarischen Kontrollkommission auf deren Wunsch zu begründen.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für die Bewertung aktueller Vorgänge, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission ihre vorherige Zustimmung erteilt.“

4. § 6 wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 6

Die Parlamentarische Kontrollkommission erstattet dem Deutschen Bundestag in der Mitte und am Ende jeder Wahlperiode einen Bericht über ihre bisherige Kontrolltätigkeit. Dabei sind die Grundsätze des § 5 Abs. 1 zu beachten.“

Artikel 2

Das Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz) (G 10) vom 13. August 1968 (BGBl. I S. 949), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes zur Neuregelung des Ausländerrechts vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354) wird wie folgt geändert:

Artikel 1 § 2 Abs. 2 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

„Mitglieder des Deutschen Bundestages oder der Parlamente der Länder dürfen nicht in eine Maßnahme einbezogen werden, die sich gegen einen Dritten richtet.“

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 26. November 1991

Dr. Wolfgang Schäuble, Dr. Wolfgang Böttch und Fraktion
Hans-Ulrich Klose und Fraktion
Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion

Begründung**A. Allgemeiner Teil***Artikel 1*

Die Begründung zum Entwurf des PKK-Gesetzes 1978 (Drucksache 8/1140 S. 3) enthält den Hinweis, daß nach einiger Zeit aufgrund von Erfahrungen in der Anwendung des Gesetzes geprüft werden sollte, ob eine Änderung oder Ergänzung erforderlich erscheint.

Die nunmehr 13jährige Praxis mit dem Gesetz hat gezeigt, daß die Kommission ihrem besonderen Auftrag zur parlamentarischen Kontrolle der Nachrichtendienste mit einem eingeschränkten Unterrichtsanspruch gegenüber der Bundesregierung und den ihr zur Verfügung stehenden Kontrollbefugnissen nicht gerecht werden kann.

Zur Verbesserung der Kontrollfunktion sieht der Entwurf vor, daß die Bundesregierung verpflichtet wird, über alle Vorgänge von besonderer Bedeutung umfassend zu berichten. Die Bundesregierung kann die Unterrichtung über einzelne Vorgänge verweigern, wenn dies aus zwingenden Gründen des Nachrichtenzugangs (Quellenschutz und Schutz der Partnerdienste) notwendig ist. In diesem Falle hat der zuständige Bundesminister bzw. der Chef des Bundeskanzleramtes die Verweigerungsgründe gegenüber der Parlamentarischen Kontrollkommission auf deren Wunsch darzulegen.

Die Informationsmöglichkeiten sollen ferner dadurch verbessert werden, daß die Kommission neben dem Vertrauensgremium nach § 10 a BHO die Wirtschaftspläne der Nachrichtendienste mitberät. Zu einer umfassenden Information soll auch die Unterrichtung über den Vollzug der Wirtschaftspläne durch die Bundesregierung beitragen.

Weiterhin wird die Bundesregierung in einer vor dem Deutschen Bundestag abzugebenden Erklärung, die zu Beginn einer jeden Wahlperiode erneuert werden soll, ihre Bereitschaft kundtun, daß die Kommission von folgenden Kontrollrechten jederzeit Gebrauch machen kann:

1. Akteneinsicht bei den Diensten
2. Anhörung bestimmter Personen
3. Zur Verbesserung der Aufgabenerfüllung der Dienste können sich Angehörige der Dienste mit Hinweisen an die Kommission wenden. Wegen der Hinweise darf der Bedienstete nicht dienstlich gemäßregelt oder benachteiligt werden.

Auch hier hat die Bundesregierung ein Verweigerungsrecht und muß die Gründe auf Wunsch der Parlamentarischen Kontrollkommission darlegen.

Die Kommission und einzelne Mitglieder sollen auch die Möglichkeit erhalten, aktuelle Vorgänge in der

Öffentlichkeit zu bewerten. Hierzu ist allerdings die vorherige Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Kommission erforderlich.

Schließlich soll die Kommission dem Deutschen Bundestag in der Mitte und am Ende einer Wahlperiode über ihre Kontrolltätigkeit berichten.

Artikel 2

Nach Artikel 47 Satz 2 GG ist die Beschlagnahme von Schriftstücken eines Mitglieds des Deutschen Bundestages unzulässig, soweit ihm ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht. Dieses Beschlagnahmeverbot ist auch bei der Einbeziehung postalischer Sendungen in G 10-Maßnahmen, die nicht gegen den Abgeordneten selbst gerichtet sind, zu beachten.

Anläßlich eines Einzelfalles hat der Bundesminister des Innern mit Erlaß vom 2. Oktober 1990 eine vorläufige Regelung getroffen, nach der Abgeordnetenpost an G 10-Betroffene nicht geöffnet werden darf. Durch Änderung des G 10 wird eine gesetzliche Grundlage für die seit einem Jahr bestehende Praxis geschaffen. Mit der neuen Regelung werden G 10-Maßnahmen gegen Mitglieder des Deutschen Bundestages nicht ausgeschlossen. Diese Regelung soll auch postalische Sendungen von Mitgliedern der Parlamente der Länder einbeziehen, die an von G 10-Maßnahmen betroffene Dritte gerichtet sind.

B. Besonderer Teil*Zu Artikel 1**Zu § 1*

1. Absatz 1 Satz 2 (alt) ist entfallen, weil mit dem MAD G und dem BND G vom 20. Dezember 1990 die Aufgaben und Befugnisse des MAD und des BND gesetzlich geregelt worden sind.
2. Aus systematischen Gründen ist der bisherige § 2 Abs. 3 § 1 Abs. 3 geworden.

Zu § 2

1. In Absatz 1 Satz 1 wird die Unterrichtungspflicht der Bundesregierung auf *alle* Vorgänge von besonderer Bedeutung ausgedehnt.
2. Nach Absatz 1 Satz 2 werden die Entwürfe der Wirtschaftspläne des Dienstes an die Kommission zur Mitberatung überwiesen. Die Bundesregierung unterrichtet die Kommission über deren Vollzug.

3. Absatz 1 Satz 2 (alt) entfällt, weil der Anspruch auf Unterrichtung umfassend in Satz 1 geregelt wird.
4. Absatz 1 Satz 4 gibt der Bundesregierung die Möglichkeit, die Unterrichtung über einzelne Vorgänge zu verweigern, wenn zwingende Gründe des Nachrichtenzugangs (Quellenschutz und Schutz der Partnerdienste) dies erfordern.
5. Der bisherige § 2 Abs. 2, wonach Zeit, Art und Umfang der Unterrichtung durch die Bundesregierung bestimmt würden, entfällt, weil die Unterrichtspflicht auf alle Vorgänge ausgedehnt worden ist.
6. Bisheriger § 2 Abs. 3 unter Beibehaltung des Wortlauts jetzt § 1 Abs. 3.
7. In Anlehnung an die gesetzlichen Regelungen für den Petitionsausschuß und den Wehrbeauftragten sollen als weitere Informationsquellen Akteneinsicht, Anhörung bestimmter Personen und die Möglichkeit, daß sich Mitarbeiter der Dienste unmittelbar an die Kommission wenden können, im Wege einer Erklärung der Bundesregierung gewährleistet werden. Akteneinsicht können alle Mitglieder der Kommission oder ein von ihr ermächtigtes Mitglied verlangen. Das gleiche gilt für die Anhörung der von der Kommission bestimmten Personen.

Erklärung

Anläßlich der Novellierung des PKK-Gesetzes erkläre ich namens der Bundesregierung Ihnen gegenüber als den für diese Wahlperiode in die Kontrollkommission gewählten Vertretern des Parlaments die Bereitschaft der Regierungsseite, Unterrichtswünschen der PKK mit den folgenden Maßgaben nachzukommen:

1. Im Rahmen ihres Auftrages kann die Parlamentarische Kontrollkommission für alle Mitglieder oder ein von ihr ermächtigtes Mitglied Akteneinsicht verlangen sowie von ihr bestimmte Personen anhören.
2. Angehörige der Dienste können sich zur Verbesserung der Aufgabenerfüllung der Dienste ohne Einhaltung des Dienstweges mit Hinweisen an die Kommission wenden. Zu den Hinweisen hört die Kommission den Präsidenten des zuständigen Dienstes an. Wegen der Hinweise an die Kommission darf der Bedienstete nicht dienstlich gemäßregelt oder benachteiligt werden.
3. Die Bundesregierung kann Maßnahmen nach den Nummern 1 und 2 verweigern, wenn dies aus zwingenden Sicherheitsgründen notwendig ist. § 2 Abs. 2 PKK-Gesetz findet Anwendung.

